



Gemeindeamt Walchsee
Bezirk Kufstein * A-6344 Walchsee, Dorfplatz 1

K U N D M A C H U N G

Verordnung

betreffend Erlassung eines Leinenzwanges sowie die Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot

(in der Fassung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Jänner 2013)

Der Gemeinderat der Gemeinde Walchsee hat mit Beschluss vom 28.01.2013 auf Grund des § 6a Abs. 2 Landes-Polizeigesetz, LGBl. Nr. 60/1976, in der jeweils geltenden Fassung und aufgrund des § 18 Abs. 1 Tiroler Gemeindeordnung 2001, LGBl. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung, verordnet:

§ 1

Leinenzwang

(1) Hunde sind auf den, in der nachstehenden Übersichtskarte der Gemeinde Walchsee, mit gelb hinterlegten Zahlen gekennzeichneten bestimmten öffentlichen Verkehrsflächen (Straßen und Wege) an einer nicht mehr als 4 Meter langen Leine zu führen.

Leinenpflichtige Straßen und Wege (gelb):

- 1 Schwemm
- 2 Alleestraße / Am Ramsbach
- 3 Hausbergstraße / Winkl
- 4 Kirchweg
- 5 Promenade – Norduferbereich
- 6 Seerunde
- 7 Amberg
- 8 Sonnleiten

(2) Hunde sind auf den, in der nachstehenden Übersichtskarte der Gemeinde Walchsee, mit grün hinterlegten Großbuchstaben gekennzeichneten Gebiete (= geschlossene Ortschaft § 2/Abs. 21 TBO) an einer nicht mehr als 4 Meter langen Leine zu führen.

Leinenpflichtige Wohngebiete (grün):

- A Stockerweide / Schwaigs
- B Dorf
- C Hochberg / Durchholzen
- D Kaiserweg / Liesfeld
- E Oed / Seeblick
- F Oed / Seestraße

Die angeführte Übersichtskarte, in welche im Gemeindeamt während der Amtsstunden eingesehen werden kann, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Ausgenommen vom Leinenzwang sind Diensthunde öffentlicher Dienststellen sowie Jagd- und Rettungshunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes.

§ 2

Verpflichtung zur Entfernung von Hundekot im gesamten Gemeindegebiet

(1) Der Hundehalter und alle Personen, die sich in der Öffentlichkeit mit Hunden bewegen, haben dafür zu sorgen, dass das gesamte – in der Übersichtskarte rot umrandete – Gemeindegebiet (insbesondere landwirtschaftliche Flächen, Grünanlagen, Kinderspielplätze und Verkehrsflächen) nicht durch Hundekot verunreinigt wird.

(2) Die Besitzer oder Verwahrer von Hunden sind verpflichtet, die durch ihre Hunde verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu entfernen und diese in Abfallbehälter zu entsorgen.

§ 3

Strafbestimmungen

(1) Verstöße gegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung stellen eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 8 Abs. 1 lit. d Landes-Polizeigesetz von der in § 23 Abs. 2 genannten Behörde mit einer Geldstrafe bis zu € 360,- bestraft.

(2) Verstöße gegen § 2 dieser Verordnung stellen, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet und nicht bereits aufgrund der StVO zu verfolgen ist, eine Verwaltungsübertretung dar und werden gemäß § 18 Abs. 2 der TGO 2001 vom Bürgermeister mit einer Geldstrafe bis zu € 2.000,- bestraft.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel in Kraft.

Gemeinde Walchsee, am 28.01.2013

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister

Dieter Wittlinger

Angeschlagen am:
Abzunehmen am:
Abgenommen am: